OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701151/2/Kl/Rd

Datum:
Linz, 16. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde der S S, R, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. Juni 2021, GZ: BHFR/921060004573/21, wegen Übertretungen nach dem Epidemiegesetz und dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6. April 2021, GZ: BHFR/921060004573/21, wurden über die Beschwerdeführerin Geldstrafen von 70 Euro, EFS 23 Stunden (Faktum 1), 300 Euro, EFS 4 Tage und 3 Stunden (Faktum 2) und 500 Euro, EFS 9 Tage und 15 Stunden (Faktum 3) wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 40 Abs. 2 iVm § 15 EpiG iVm § 13 Abs. 3 und Abs. 4 4. Novelle zur 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 111/2021 (Faktum 1), § 40 Abs. 1 lit. c EpiG iVm § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Z 12, 13 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021 (Faktum 2) sowie §§ 8 Abs. 5, 5 Abs. 1 COVID-19-MG iVm § 2 Abs. 1 und Abs. 2 4. COVID-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 120/2021, verhängt.

Nachstehende Tatvorwürfe wurden der Beschwerdeführerin zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 24.03.2021, 03:00 Uhr
Ort: K, N, Partyraum oberhalb der Garage
Sie haben als Besucher einer Veranstaltung in K, N, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 13 Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 in geschlossenen Räumen der 4. Covid-19-SchuMaV, nämlich in K, N, keinen den Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 3 Z 1, 2, 4, 7, 9, 10, 11 und 12 in geschlossenen Räumen ein Abstand von mindestens zwei Metern gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gemäß 4. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, 4. Novelle zur 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 111/2021, in der Zeit vom 15.03.2021 bis 11.04.2021, einzuhalten ist und zusätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen ist.

2. Datum/Zeit: 24.03.2021, 03:00 Uhr
Ort: K, N, Partyraum oberhalb der Garage
Sie haben an einer geplanten Zusammenkunft zur Unterhaltung und Belustigung teilgenommen, obwohl Veranstaltungen untersagt sind, wobei insgesamt drei Personen aus mehr als zwei verschiedenen stammenden Haushalten teilgenommen haben, obwohl bei Zusammenkünften nur bis zu vier Personen teilnehmen dürfen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen. Diese Zusammenkunft erfolgte in einem Partyraum oberhalb der Garage gegenüber dem Haus N, K, der dem privaten Wohnbereich zuzurechnen ist, jedoch nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dient.

3. Datum/Zeit: 24.03.2021, 03:00 Uhr
Ort: K, N, Partyraum oberhalb der Garage

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Ihren privaten Wohnbereich in K, R, verlassen und sich zu diesem angeführten Zeitpunkt in N, K, aufgehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20:00 bis 06:00 Uhr des folgenden Tages aufgrund der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 120/2021, nur zu folgenden Zwecken zulässig ist:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,

2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,

3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere

a) der Kontakt mit

aa) dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner,

bb) einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister),

cc) einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,

b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,

c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen oder die Vornahme einer Testung auf SARS-CoV-2,

d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,

e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie

f) die Versorgung von Tieren,

4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,

5. Aufenthalt im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder Personen gemäß Z 3 lit. a zur körperlichen und psychischen Erholung,

6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,

8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 sowie bestimmten Orten gemäß den §§ 9, 10, 11 und 12 sowie Einrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, und

9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den § 13 Abs. 3 Z 1 bis 8, 10 und 11, § 15 und § 17 Abs. 1 Z 4“.

1.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 14. April 2021 fristgerecht Einspruch, in dem sie ausführte, dass sie gegen die Strafverfügung vom 24. März 2021 (richtig wohl: 6. April 2021), innerhalb offener Frist Einspruch erhebe. Begründend führte sie hiezu aus, „dass unrichtig ist, dass der eigene private Wohnbereich ohne hinreichenden Grund verlassen wurde. Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches war erforderlich, um notwendige Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu decken, wie der Kontakt mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird.

Bezugsperson: D S, N, K. Es wurde der Abstand von 2 m stets gegenüber jeder nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Person eingehalten. Aus dem Bescheid ergibt sich nicht, wo und gegenüber wem dieser Abstand nicht eingehalten worden sein soll. Der Bescheid vermag daher den behaupteten Verstoß nicht zweifelsfrei festzustellen. Abgesehen davon, dass die Verhängung einer Geldstrafe vollkommen zu Unrecht erfolgte, ist die verhängte Geldstrafe überdies überhöht und dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat nicht angepasst. Hingewiesen wird auch noch darauf, dass die Verhängung der Geldstrafe ohne jegliche Erforschung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfolgte. Ein monatliches Einkommen von nur 1.033,85 Euro wird erzielt, durch zurzeit bestehender Bildungskarenz. Es wird jedenfalls beantragt nach Durchführung obiger Beweise das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, jedenfalls die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen herabzustellen."

1.3. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 1. Juni 2021 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und bemaß die Geldstrafen hinsichtlich Faktum 2 mit 150 Euro und hinsichtlich Faktum 3 mit 250 Euro neu, die bezüglich Faktum 1 verhängte Geldstrafe wurde belassen, sowie wurde nunmehr eine Gesamtersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 17 Stunden bestimmt. Begründend führte die belangte Behörde – soweit hier relevant – aus, dass sich der Einspruch lediglich gegen das Ausmaß der verhängten Geldstrafe gerichtet habe. Da ausschließlich das Strafausmaß bekämpft worden sei, sei die Strafverfügung hinsichtlich der angelasteten Übertretung(en) rechtskräftig geworden. Die Behörde sei nur noch über das Strafausmaß entscheidungsbefugt.

2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 25. Juni 2021, in der die Beschwerdeführerin begründend vorbrachte, dass „ein Zusammensitzen zur psychischen Erholung stattgefunden hat, da einer der Anwesenden mit psychischen Problemen zu kämpfen hatte. Die verhängte Strafe ist unverständlich, da zwei Haushalte anwesend waren. Da D S und M K zusammen wohnen, nur noch nicht gemeinsam gemeldet sind. Es wird beantragt, die Verwaltungsstrafverfolgung einzustellen".

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Schreiben vom 23. Juli 2021 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, aus dem sich der oben dargestellte Sachverhalt unstrittig ergibt.
Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 49 Abs. 2 VStG hat die Behörde, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247, mwN).

Im vorliegenden Fall erklärte die Beschwerdeführerin im Einspruch gegen die Strafverfügung in zwei Punkten, weshalb ihrer Ansicht nach die ihr zur Last gelegten Taten unrichtig sind und in einem weiteren Punkt, dass die Verhängung der Geldstrafe vollkommen zu Unrecht erfolgte, die Geldstrafe überhöht und dem Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat nicht angepasst ist. Damit war ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung zu sehen.

Grundsätzlich bedarf ein Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung (vgl. etwa VwGH 20.6.1991, 91/19/0109, mwN). Von der Beschwerdeführerin wurde jedoch neben der Strafhöhe und der Verhängung der Geldstrafe an sich auch noch begründet, weshalb der ihr zur Last gelegte Tatvorwurf ihrer Ansicht nach unrichtig sei, daher nicht abgeleitet werden kann, dass von ihr „ausdrücklich nur“ die Strafhöhe bekämpft werden wollte. Hätte die Beschwerdeführerin auf jegliche ergänzenden Ausführungen verzichtet, läge ein Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung vor.

Im Übrigen wäre es nach Ansicht der erkennenden Richterin schon aus Rechtsschutzüberlegungen nicht zulässig, den im gegenständlichen Einspruch erklärten Anfechtungsumfang entgegen seinem Wortlaut einschränkend zu interpretieren (siehe auch das oben zitierte Erkenntnis des VwGH vom 23.3.2016, wonach „im Zweifel“ davon auszugehen ist, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet). Auch weist die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde darauf hin, dass das Zusammensitzen der psychischen Erholung diente und die verhängte Strafe unverständlich sei, da lediglich zwei Haushalte (D S und M K zusammenwohnen, nur noch nicht gemeinsam polizeilich gemeldet sind) anwesend waren, weshalb sie die Einstellung der Verwaltungsstrafverfolgung beantragt.

Durch den „vollen“ Einspruch ist die Strafverfügung ex lege zur Gänze außer Kraft getreten. Der Spruch des Straferkenntnisses kann daher nicht an den Schuldspruch in der Strafverfügung anknüpfen, sondern hat gemäß § 44a VStG zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Der Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses entspricht diesen Anforderungen nicht, weil kein Tatvorwurf erkennbar ist, sondern von der Rechtskraft des Schuldspruches der Strafverfügung ausgegangen wurde.

Das Straferkenntnis war daher aufzuheben. Sache des Beschwerdeverfahrens war lediglich die von der Behörde im Straferkenntnis verhängte Strafe; über den Schuldspruch durfte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch nicht absprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 49 Abs. 2 VStG abweicht, noch es an einer solchen fehlt. Die Auslegung der Parteienerklärung im Einzelfall (hier: des Einspruches der Beschwerdeführerin) warf keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Hinsichtlich Faktum 1 ist für die Beschwerdeführerin nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Hinsichtlich Faktum 2 und 3 ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt